

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungs-Gebührensatzung) der Großen Kreisstadt Radebeul

§ 1

Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Großen Kreisstadt Radebeul im Sinne von § 2 SächsStrG werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Entscheidung über eine in einem Monats- oder Jahresbetrag festgesetzte Gebühr kann geändert werden, wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich verändert haben.
- (6) Bei Sondernutzungen, die saisongebunden sind, werden die Gebühren für die Dauer der Saison festgesetzt.

§ 3

Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung kann bis zu dem 20fachen der Jahresgebühr betragen.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können, oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben Gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (4) Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung kann auch gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen, karitativen oder anderen gemeinnützigen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlaß von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen u.ä.,
 - e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor und 1 Woche nach Wahlen oder Volksentscheiden.
- (5) Sondernutzungen im Sinne der laufenden Nummern 1 und 2 der Anlage zur Sondernutzungs-Gebührensatzung der Großen Kreisstadt Radebeul (Gebührenverzeichnis über die Sondernutzung

aktueller Wortlaut unter Berücksichtigung der dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzung s-Gebührensatzung) vom 21.04.2021; SR 29/21-19/24

von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen) sind gebührenfrei, wenn die Öffnung der Gaststätten, Handelseinrichtungen und Ladenlokale im laufenden oder vorangegangenen Jahr für mindestens drei Monate auf Grund behördlicher Anordnung, die keine inhaberbezogenen Ursachen hatte, verboten war/ist.

**§ 5
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolge oder der, der die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschildner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschildner.
- (4) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 6
Entstehen der Gebührenschild und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis (Bekanntgabe des Erlaubnisbescheides) und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühr wird fällig mit Erteilung der Erlaubnis (Bekanntgabe des Erlaubnisbescheides). Wird eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt, die nicht genehmigungsfähig ist, so ist die Gebühr für die bisher ausgeübte Sondernutzung sofort fällig.

**§ 7
Gebührenerstattung**

- (1) Wird von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. (1) innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.

Radebeul, den 22.04.2021

Wendsche
Oberbürgermeister

aktueller Wortlaut unter Berücksichtigung der dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzung s-Gebührensatzung) vom 21.04.2021; SR 29/21-19/24

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Fundstelle
Neufassung	16.07.1997		01.08.1997	Amtsblatt 08/97, S. 5 ff
Änderung	22.11.2001	§ 7 Abs. 4	01.01.2002	Amtsblatt 12/01, S. 7
Änderung	15.06.2011	Anlage zur Satzung Lfd. Nr. 11; neu lfd. Nr. 11a	01.09.2011	Amtsblatt 08/11
Änderung	30.05.2012	Anlage zur Satzung Lfd. Nr. 11; 11a	01.06.2012	Amtsblatt 06/12
Dritte Änderung	21.04.2021	§ 4 neuer Absatz 5	22.04.2021	Amtsblatt 05/21; S. 15

Anlage 1 (zu Artikel 3 Nr. 2)

**Anlage zur Sondernutzungs-Gebührensatzung der Großen Kreisstadt Radebeul
Gebührenverzeichnis über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**

Die Straßen der Stadt Radebeul werden in folgende Kategorien unterteilt:

Kategorie I - Meißner Straße, Köitzer Straße, Altkötzschenbroda, Bahnhofstraße, Moritzburger Straße

- Kötzschenbordaer Straße, Hauptstraße, August-Bebel-Straße, Waldstraße

Kategorie II - alle übrigen Straßen

Lfd. Nr.	Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Kategorie I	Kategorie II
1.	Tisch- und Stuhlaufstellung vor Gaststätten	m ²	Saison	10,00 €	5,00 €
2.	Tisch- und Stuhlaufstellung vor nicht unter 1. genannten Ladenlokalen; Warenauslage und Verkaufsstände, die vor Handelseinrichtungen oder Ladengeschäften durch deren Inhaber eingerichtet werden	m ²	jährlich	7,50 €	2,50 €
3.	Verkaufsstände, -wagen, Kioske u. ä.				
3.1	Imbiss, Nahrungs- und Genussmittel	m ²	täglich monatlich jährlich	5,00 € 75,00 € 800,00 €	2,50 € 37,50 € 400,00 €
3.2	andere	m ²	täglich monatlich jährlich	5,00 € 60,00 € 600,00 €	2,50 € 30,00 € 300,00 €
4.	Warenautomaten	Stück	jährlich	150,00 €	75,00 €
5.	Zeitschriften- und Zeitungsverkauf				

aktueller Wortlaut unter Berücksichtigung der dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzung s-Gebührensatzung) vom 21.04.2021; SR 29/21-19/24

5.1	Selbstbedienungseinrichtungen, einheitlich für alle Straßenkategorien	Stück Stück	monatlich jährlich	10,00 € 100,00 €	10,00 € 100,00 €
5.2	Verkaufsstände mit einer Größe bis max. 2 m ² , einheitlich für alle Straßenkategorien	je Stand	monatlich jährlich	25,00 € 250,00 €	25,00 € 250,00 €
6.	Inanspruchnahme öffentlicher Parkplätze, soweit die anderen Ziffern nicht einschlägig sind, einheitlich für alle Straßenkategorien	Stellplatz	täglich	2,50 €	2,50 €
7.	Aufführungen, Ausstellungen, Veranstaltungen einheitlich für alle Straßenkategorien	bis 5 m ² bis 10 m ² bis 100 m ²	täglich täglich täglich	5,00 € 25,00 € 62,50 €	5,00 € 25,00 € 62,50 €
8.	Schaukästen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 20 cm haben oder selbständig und auf Dauer auf Verkehrsflächen aufgestellt sind	m ²	jährlich	25,00 €	10,00 €

Lfd. Nr.	Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Kategorie I	Kategorie II
9.	Werbeanlagen auf Straßen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 20 cm haben oder selbständig und auf Dauer auf Verkehrsflächen aufgestellt sind	m ²	jährlich	25,00 €	5,00 €
10.	Werbung auf Stellschildern	Stück	monatlich jährlich	10,00 € 50,00 €	5,00 € 25,00 €
11.	Bannerwerbung (gilt für alle Straßenkategorien)	Stück	pro Tag	2,00 €	2,00 €
11a	Plakatwerbungen für Veranstaltungen (gilt für alle Straßenkategorien)	Stück	pro Tag	0,50 €	0,50 €
12.	Werbung auf Fahrradständern	je Ständer	jährlich	15,00 €	5,00 €
13.	Gehwegüberfahrten				

aktueller Wortlaut unter Berücksichtigung der dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzung s-Gebührensatzung) vom 21.04.2021; SR 29/21-19/24

13.1	Überfahren von Gehwegen als Baustellenzufahrt einheitlich für alle Straßenkategorien	Einfamilienhaus	monatlich	15,00 €	15,00 €
		Mehrfamilienhaus	monatlich	25,00 €	25,00 €
		Mehrfamilienhäuser ab 2 Häuser	monatlich	50,00 €	50,00 €
		Mehrfachstandorte	monatlich	125,00 €	125,00 €
13.2	Neuangelegte Zufahrten zu privaten Grundstücken einheitlich für alle Straßenkategorien	pro Zufahrt	einmalig	15,00 €	15,00 €
14.	Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen infolge von Baumaßnahmen				
14.1	Gerüstaufstellung einheitlich für alle Straßenkategorien	m ²	wöchentlich	1,00 €	1,00 €
		m ²	monatlich	3,50 €	3,50 €
14.2	Baustoffablagerungen, Aufstellung von Baustellencontainern u. a., einheitlich für alle Straßenkategorien	m ²	wöchentlich	2,50 €	2,50 €
		m ²	monatlich	12,50 €	12,50 €
15.	Aufstellen von Containern für die Entsorgung einheitlich für alle Straßenkategorien	Stück	täglich	5,00 €	5,00 €
			wöchentlich	20,00 €	20,00 €
16.	Für sonstige Sondernutzungen, die erlaubnispflichtig sind, die jedoch nicht in diesem Gebührenverzeichnis ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren zu erheben, mindestens jedoch – einheitlich für alle Straßenkategorien	m ²	wöchentlich	2,50 €	2,50 €
			monatlich	12,50 €	12,50 €